



NLD - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege - Referat Archäologie -
Stützpunkt Oldenburg**

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung /
Bauleitplanverfahren
Technisches Rathaus
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von Dr. Erika Cappelletto

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-01/01

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-25/92

Durchwahl (04 41) -
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg
04.03.2025

**95. Äderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der
Neubekanntmachung von 19.11.2022 „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ in der Stadt
Wilhelmshaven**

Sehr geehrte Frau Dirks
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Bedenken und
Anregungen vorgetragen:

Unter Punkt 2.4.4 „Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz“ sind bereits etliche archäologische
Denkmale aufgeführt. Im Plangebiet befindet sich ein Abschnitt eines Deichs (Sengwarden FStNr. 116).
Aus der unmittelbaren Umgebung sind in Westerhausen sowie in Klein Westerhausen verschiedene
Wurten (Sengwarden, FStNr. 38-43) bekannt. Die Wurt FStNr. 40 bildet zusammen mit den benachbarten
Wurten FStNr. 38, 39, 41 und 42 den Wohnplatz Westerhausen. Die Dorfwart wurde nach Ausweis der
Keramikfunde im 1. Jh. n. Chr. angelegt und nach einem Siedlungsabbruch im 2. Jh. vom 9.-14. Jh.
wieder besiedelt.

**Wie weisen nochmal hin, dass alle betroffenen Bodendenkmäler von jeglichen Bebauungen-
einschließlich Zuwegung und Bauflächen-ausgenommen werden müssen.**

**Wir bitten um die weitere Beteiligung im Planverfahren, insbesondere in Bezug auf die Festlegung
der zukünftigen Standorte der Anlage einschließlich deren Zuwegungen und Bauflächen.**

Zudem sollte folgender Hinweis in die Unterlagen übernommen und unbedingt beachtet werden:

**Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche
oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben,
Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen,
auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders.
Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren
Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung
Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich
gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum
Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge
zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Ems Cappelletto

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Weser-Ems

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 0
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0